



# DTVVG Überleitungskonzept

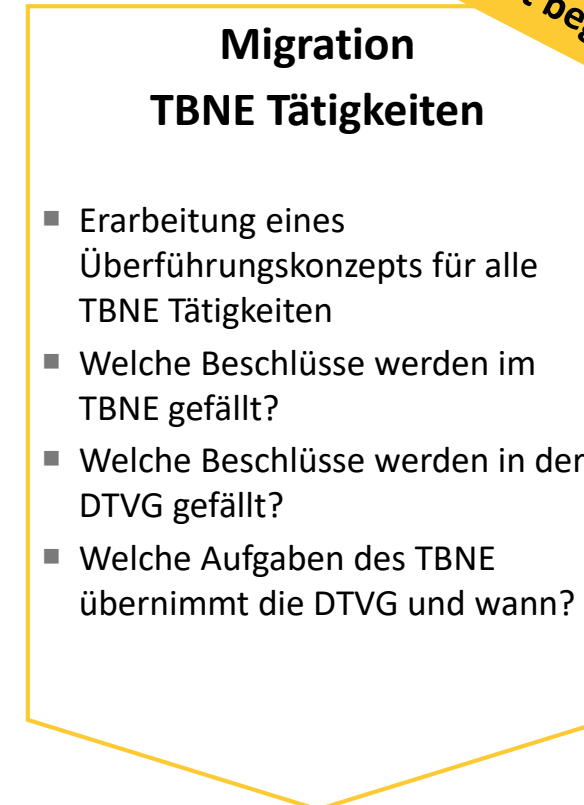
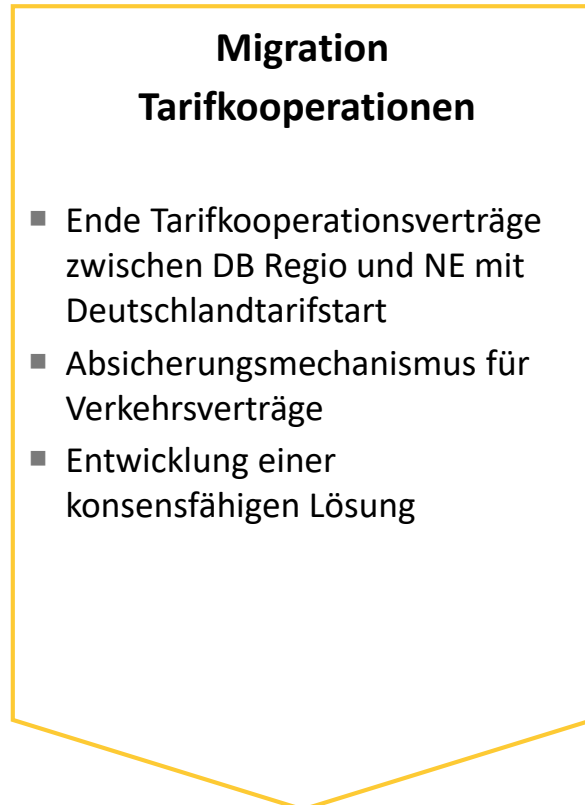
Abstimmungsstand 21. August 2020

Dr. Sarah Frost, 21. August 2020

# Wer ist die UAGR Überleitung?



# Die UAGR Überleitung ist für die Migration der Tarifkooperationsverträge und der TBNE Tätigkeiten zuständig



**Arbeitspaket noch  
nicht begonnen**

**Migration aller TBNE Aufgaben in die Deutschlandtarif GmbH**

# Ausgangssituation – vertragliche Grundlagen

## Tarifkooperationen (TBNE)

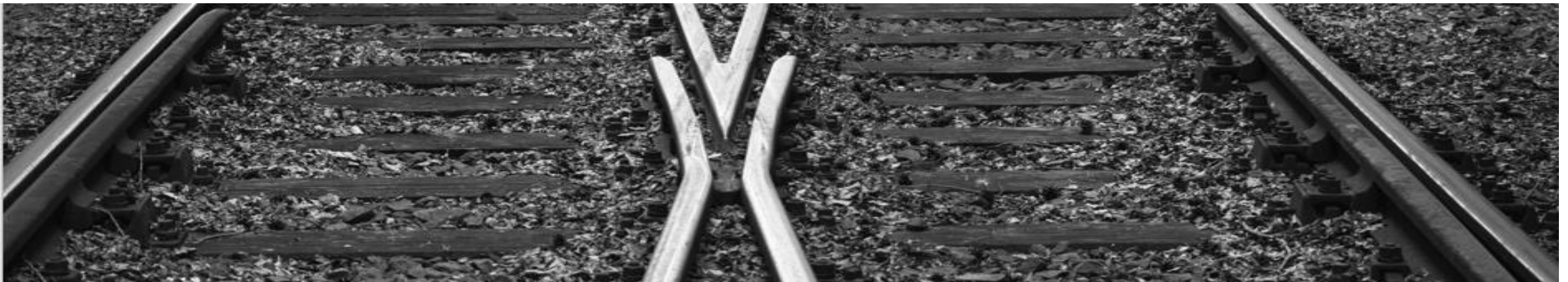
- Laut aktueller Vertragslage enden alle Tarifkooperationen automatisch mit Tarifstart DTV (Wegfall BBDB und somit Wegfall Vertragsgrundlage)
- Laut Mustervertrag des TBNE ist die Einführung einer technikbasierten Einnahmeaufteilung bereits angelegt

## Gesellschaftsvertrag/LOI (DTVG)

- Neue Verkehrsverträge (VV) gehen ausschließlich in die neue EAV
- Bestandsverträge haben die Option das Verfahren der TK bis zum Auslaufen der VV fortzuführen
- VV im Überleitungsverfahren erhalten keine Stimmrechte für EAV-Entscheidungen

## Ziele Überleitungsmodell

- Entwicklung einer konsensfähigen Lösung
- Verkürzung der Abrechnungsdauer
- Anreize schaffen neues Einnahmeaufteilungsverfahren anzuwenden
- Risikovermeidung für NE-Netto VV durch Verfahrensgarantie
- DB Regio geht mit allen Netzen in das neue EAV



# LOI als Ausgangslage zum Start der Arbeitsgruppe

## Wahlfreiheit – vor Tarifstart des DTV hat jedes Netz einmalig die Wahl



1

Als **aktiver Partner** –  
direkt in das neue vertriebsdatenbasierte\*  
(vdb) EAV

- Ab dem ersten DTV-Jahr gilt nur noch das vdb-EAV des DTV zur Erlösermittlung
- Neue Verkehrsverträge gehen direkt in die neue EA über, soweit mit dieser das Angebot kalkuliert werden konnte
  - diskriminierungsfrei
  - transparent
  - fair
- Sämtliche Effekte aus Tarifarbeit und Marketing sind ab dem ersten Jahr ablesbar
- Ergebnisse liegen zeitnah vor

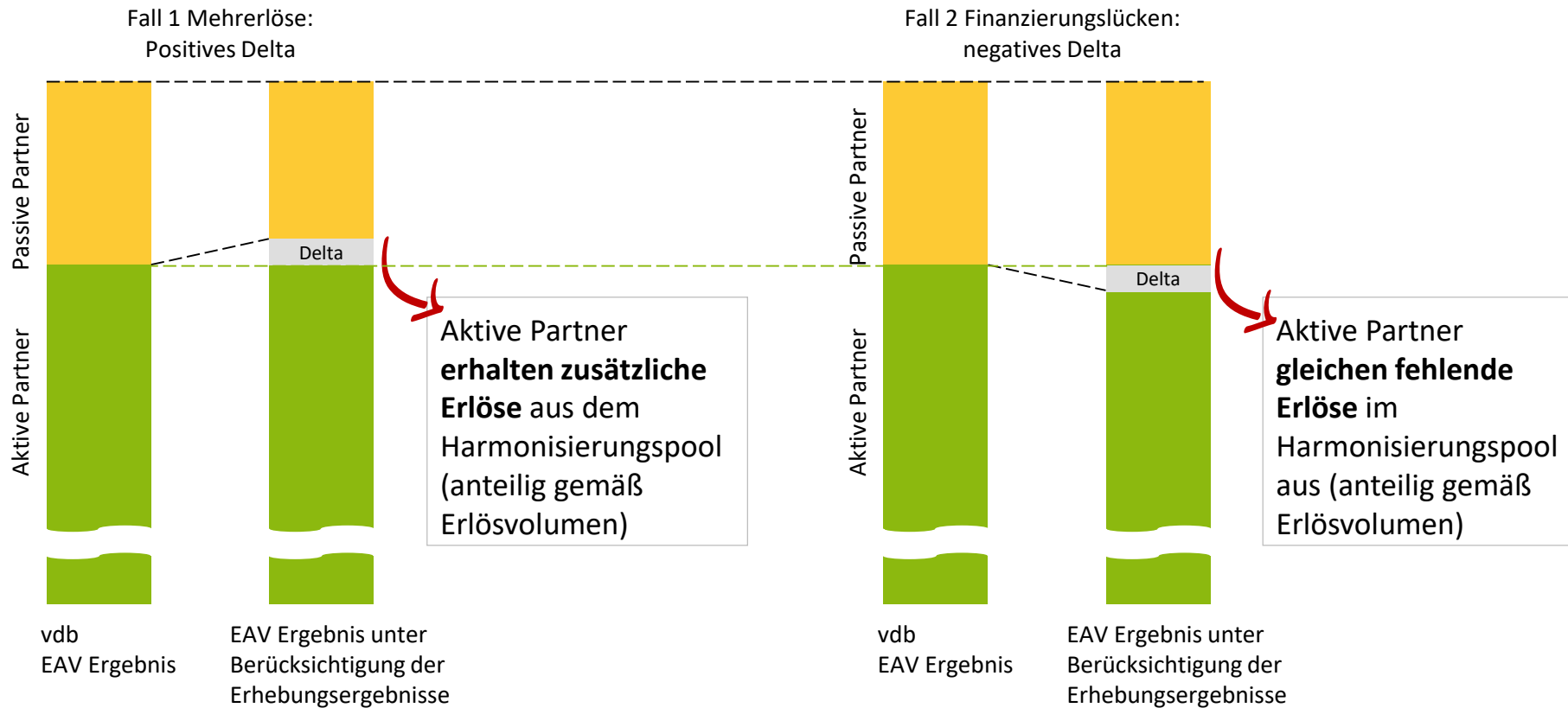
2

Als **passiver Partner** –  
Fortführung des TK-Altverfahren

- Durchführung von Verkehrserhebungen alle zwei Jahre
- Der ermittelte Anspruch wird an das Netz durch die DTVG ausgeschüttet
- Das Ergebnis des vdb-EAV wird parallel ermittelt, kommt aber nicht zur Anwendung -> passiver Partner
- Positives oder negatives Delta zwischen TK-Altverfahren und vdb-EAV fließt in einen Harmonisierungspool
- Harmonisierungspool wird von allen aktiven Partnern getragen

\* Grundlage sind sämtliche kassentechnischen Einnahmen

# Harmonisierungspool – Finanzierungslücken/Mehrerlöse verteilen sich auf alle aktiven Partner





## Ansatzpunkte aus der Arbeitsgruppe zur Verbesserung

- ❏ Kostenintensives Verfahren durch „doppelte“ EAV insbesondere für passive Partner → Tragen der Erhebungskosten und der neuen vdb-EAV
- ❏ Hoher Aufwand für aktive und passive Partner durch Erhebungsdatenprüfung und Freigabe
- ❏ Keine Begrenzung für den Harmonisierungspool → theoretisches Risiko für aktive Partner
- ❏ Lange Laufzeit → theoretisches Risiko für aktive Partner

**Modellweiterentwicklung sinnvoll**

# Verbesserungsansatz – Fortschreibungsmechanismus senkt Erhebungskosten und sichert marktgerechte Erlösentwicklung



## 1. Fortschreibungsmechanismus

- Verwendung der ersten Erhebung im Startjahr als Grundlage für die Einnahmeverteilung
- Dynamisierung dieser Initialerhebung auf Basis der Entwicklung der vertriebsdatengestützten EAV
  - Basis für die Fortschreibung bilden die **jährlichen Einnahmeansprüche**, die dem Netz über die **vdb-EAV** zugeschrieben werden
  - **Steigt der Einnahmeanspruch nach vdb-EAV**, weil z.B. Tarife ergiebiger werden, **steigt auch der fortgeschriebene Anspruch des Netzes**
  - durch diese Fortschreibung **werden Veränderungen in der Tarifergiebigkeit und der Menge** im Einnahmeanspruch **berücksichtigt**

## 2. Erhebungskostenersparnis

- Die bisherigen zweijährlichen/jährlichen Erhebungen im Tarifkooperations-Umfang (TK) entfallen
- Ausnahme ist eine letzte TK-Erhebung im Basisjahr<sup>1</sup>
- Danach profitieren alle Netze von den Kosteneinsparungen des DTV

(1) Basisjahr = erstes Jahr des Deutschlandtarifs



# Fortschreibungsmechanismus - alle Netze, die sich entscheiden passiver Partner zu werden, erheben ihren Einnahmeanspruch im Basisjahr

**Eine letzte Erhebung nach TK-Altverfahren im ersten DTV-Jahr ermittelt den Basis-Einnahmeanspruch des Netzes -> dieser wird für das Jahr 1 ausgeschüttet**

**Parallel wird als Vergleichswert der Einnahmeanspruch nach vdb-EAV ermittelt**

**Eventuelle Deltas (+/-) werden über den DTV-Harmonisierungspool ausgeglichen**

**Auch in den Folgejahren wird für diese Netze der Einnahmeanspruch nach vdb-EAV ermittelt**

**Die Fortschreibung des Einnahmeanspruchs erfolgt anhand der jährlichen Änderung der vdb-EAV-Ergebnisse**

Rechenbeispiel im Backup

# Erhebungskostenersparnis - bei Einigung zum Überleitungskonzept



## 1. Passive Partner, müssen im ersten Jahr des DTV oder im letzten TK-Jahr eine Erhebung ihres Netzes im TK-Verfahren durchführen

- Danach sind grds. keine Erhebungen im TK-Umfang mehr vorgesehen
- Bereits kalkulierte Kosten fallen für NE, DB und AT teilweise weg



## Alle EAV Teilnehmer werden Erhebungen mit reduziertem Umfang durchführen (z.B. für relationslose Angebote, die nicht vdb ermittelt werden können)

- Kosten dafür werden deutlich unter den heutigen Kosten liegen
- Synergieeffekte durch gemeinsame Feldarbeit und Hochrechnung werden gehoben

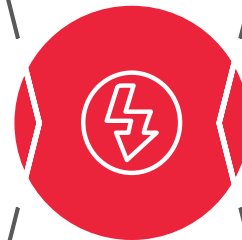


Die hier gefundene Lösung zur Reduzierung des Erhebungsaufwandes **weicht vom Lol ab, senkt aber die Erhebungskosten und Abstimmungsaufwände für alle Beteiligten**

# Zu einigen Positionen besteht noch ein fachlicher Dissens in der Arbeitsgruppe



- **Ziele der Arbeitsgruppe**
  - Umsetzung der LOI Richtlinien
  - Beibehaltung aller Eckpunkte
- **Keine Laufzeitbegrenzung**
  - Vermeidung von Risiken aus dem Systemwechsel
  - Ursprungskalkulation wirkt bis zum Laufzeitende
- **Keine Abschmelzung des Harmonisierungspoolvolumens**
  - Gesamthafte Risikovermeidung aus Systemwechsel
  - Auszahlung bis Vertragsende
- **Begrenzung für passive Partner sinnvoll**
  - Alle Netto-Netze sollten die Möglichkeit der Wahl des EAV-Modells haben (<20%)
  - Keine „harte“ Begrenzung auf einen fixen DTV-Erlösanteil



- **Ziele der Arbeitsgruppe**
  - Schaffung von Anreizen zum Wechsel in vdb-EAV
- **Laufzeitbegrenzung**
  - Lange Laufzeit -> Risiko für aktive Partner
- **Abschmelzung des Harmonisierungspools über mehrere Jahre**
  - Analog zu anderen Verbundgründungen
  - Risikoreduzierung für neue aktive Partner
- **Begrenzung auf maximal 20% der DTV-Erlösmasse**
  - Risiko für aktive Partner klein halten
  - Anreiz direkt in vdb-EAV zu gehen



Kann gesamthafte betrachtet werden



BACKUP

# Rechenbeispiel – Anspruchsbestimmung und Fortschreibung

Alle Netze, die sich für Möglichkeit 2 entscheiden, erheben ihren Einnahmeanspruch im Basisjahr

$$TK_2 = TK_1 \cdot \frac{vdb_2}{vdb_1}$$

	Netz	Jahr 1 TK <sub>1</sub>	Jahr 1 vdb <sub>1</sub> EAV	Delta <sub>1</sub>	Jahr 2 vdb <sub>2</sub> EAV	Jahr 2 TK <sub>2</sub>	Delta <sub>2</sub>
EVU1	A	100	110	10	115	104,5 (= 100 × 115/110)	10,5
EVU1	B	50	45	-5	55	61,1	-6,1
EVU1	C	200	180	-20	190	211,1	-21,1
EVU2	D	500	490	-10	510	520,4	-10,4
EVU2	E	250	270	20	275	254,6	20,4
EVU3	F	50	45	-5	40	44,4	-4,4
<b>Summe</b>		<b>1150</b>	<b>1140</b>	<b>-10</b>	<b>1185</b>	<b>1196,2</b>	<b>-11,2</b>

Ausgleich im Harmonisierungspool

- Eine letzte Erhebung nach TK-Altverfahren im ersten DTV-Jahr ermittelt den Basis-Einnahmeanspruch des Netzes -> dieser wird im Jahr1 ausgeschüttet
- Parallel wird als Vergleichswert der Einnahmeanspruch nach vdb EAV ermittelt
- Eventuelle Deltas (+/-) werden über den DTV-Harmonisierungspool ausgeglichen
- Die Fortschreibung des Einnahmeanspruchs erfolgt anhand der jährlichen Änderung der vdb-EAV-Ergebnisse

# Vertragliche Grundlagen

## Tarifkooperationen (TBNE)

- „<NE> und DB sind sich darin einig, dass für eine Übergangszeit eine Tarifgemeinschaft auf Basis der Preise und BB DB solange sinnvoll ist, bis im Rahmen des [...] TBNE gemeinsame Lösungen für einen durchgehenden Wechselverkehrstarif und eine technikbasierte Einnahmeaufteilung gefunden worden sind. [...] <NE> und DB einigen sich für die bezeichnete Übergangszeit auf ein pauschaliertes Verfahren zur Einnahmeaufteilung.“
- Laut aktueller Vertragslage enden alle Tarifkooperationen automatisch mit Tarifstart DTV (Wegfall Vertragsgrundlage)
- Laut Mustervertrag des TBNE ist die Einführung einer technikbasierte Einnahmeaufteilung bereits angelegt

## Gesellschaftsvertrag/LOI (DTVG)

- „(b) Alle Beteiligten streben an, ihre bestehenden Verkehrsverträge ab dem Start des Deutschlandtarifs ausschließlich nach der neuen Einnahmeaufteilung (EA) abzurechnen
- (c) Sofern bis zum Start des Tarifes keine andere Lösung gefunden wurden, die einen einvernehmliche Anwendung gem. (b) sicherstellt, können die EVU, [...] das bisherige Verfahren der EA [...] bis zum Ende der Laufzeit des Verkehrsvertrages weiterführen: Damit ist die Einführung des neuen Verfahrens [...] potenziell erlösneutral in Bezug auf Verfahrensänderungen.“
- Wer nicht an der EAV teilnimmt hat keine Stimmrechte zur Einnahmeaufteilung
- Neue VV gehen ausschließlich in die neue EAV

## Ziele Überleitung

- Entwicklung einer konsensfähigen Lösung
- Ohne Risiko aus Systemwechsel für Netto-NE
- Erlösneutral bzgl. Verfahrensänderung des EAV
- Erleichterung der bisherigen Abrechnungsverfahren
- Verkürzung der Abrechnungsdauer
- Anreize schaffen neue vdb EAV anzuwenden
- DB Regio geht mit allen Netzen in das neue EAV



## Kontakt

Johann von Aweyden

+49 151 12679850

[j.vonaweyden@deutschlandtarifverbund.de](mailto:j.vonaweyden@deutschlandtarifverbund.de)

Dr. Sarah Frost

+49 0341 2001-522

[sarah.frost@deutschebahn.com](mailto:sarah.frost@deutschebahn.com)